

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

26. Jahrgang

Wittmund, den 30. Juni 2005

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2005	45
Verordnung über die vorübergehende Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben	46
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004	46
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Berichtigung von Druckfehlern im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2005	46
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2005	46
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittmund zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich der Stadt Wittmund	47
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	47
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich - Amt für Landentwicklung - betr. Feststellungsbeschluss	47
Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich - Katasteramt Wittmund - betr.: Öffentliche Zustellung eines Unschädlichkeitszeugnisses	48
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ betr. erste Verbandsversammlung	48
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung und 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof in Eggelingen	48

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 17. März 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 55 655 000,00 EUR in der Ausgabe auf 72 188 400,00 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 7 919 700,00 EUR in der Ausgabe auf 7 919 700,00 EUR festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Wittmund für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 15 903 000,00 EUR Aufwendungen in Höhe von 15 903 000,00 EUR

im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von 632 600,00 EUR Ausgaben in Höhe von 632 600,00 EUR festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 0,00 EUR Aufwendungen in Höhe von 0,00 EUR

im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von 668 600,00 EUR Ausgaben in Höhe von 668 600,00 EUR festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für die Einrichtung „Kurzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 346 700,00 EUR Aufwendungen in Höhe von 346 700,00 EUR

im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von 5 000,00 EUR Ausgaben in Höhe von 5 000,00 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 815 000,00 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3 852 000,00 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 18 000 000,00 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses Wittmund in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 650 000,00 EUR festgesetzt.

Für die Sonderkasse des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden Kassenkredite nicht beansprucht.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Einrichtung „Kurzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf 54,7 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf 54,7 v. H. der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 17. März 2005

Landkreis Wittmund
Der Landrat
gez. Schultz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Oldenburg, am 16. 6. 2005 unter dem Aktenzeichen 31.3/33.4-10302/062 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 4. 7. bis 12. 7. 2005 zur Einsichtnahme im Kreis- haus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 23. Juni 2005

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Verordnung über die vorübergehende Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 1009) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 13. 6. 2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft wird der Beginn der Schonzeit für Ringeltauben für das Gebiet des Landkreises Wittmund im Jahr 2006 vom 21. Februar auf den 1. April verlegt. Außerdem wird die Schonzeit für junge Ringeltauben (mit noch nicht ausgebildetem weißen Halsring) vom 1. Juli bis 31. Oktober 2006 aufgehoben.

§ 2

Die Regelung gilt nur für schadensgefährdete landwirtschaftliche Getreidefelder und Gemüsekulturen im Landkreis Wittmund.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 15. Juni 2005

Landkreis Wittmund
Schultz
Landrat

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes vom 29. Januar 1992 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 13. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2004) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung vom 9. Dezember 2004 wird aufgehoben und durch die nachfolgende Anlage (Stand: 1. Mai 2005) ersetzt:

Gebührentarife Rettungsdienst (Stand 1. Mai 2005)

Betrag

RTW / MZF

- Für den Einsatz wird eine Pauschale erhoben in Höhe von

593,00 EUR

Die Mitfahrt von Begleitpersonen, wenn möglich, ist kostenfrei.

KTW / MZF

- Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 10 Kilometer **95,00 €**
Für jeden weiteren Kilometer **1,78 EUR**
Die Mitfahrt von Begleitpersonen, wenn möglich, ist kostenfrei.

Notarzteinsatz

- Für den Einsatz eines **Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale erhoben in Höhe von **135,00 EUR** (Ohne Notarzkosten)
Für den Einsatz eines **Notarztes** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale erhoben in Höhe von **206,00 EUR**
Für den Einsatz eines **Notarztes auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale erhoben in Höhe von **175,00 EUR**

Begriffe:

- RTW** = Rettungstransportwagen
- MZW** = Mehrzwecktransportwagen (RTW und KTW)
- KTW** = Krankentransportwagen
- NEF** = Notarzteinsatzfahrzeug
- gefährdete Kilometer** = die gefährdeten Kilometer errechnen sich aus der insgesamt vom KTW für den Einsatz zurückgelegten Wegstrecke, also einschließlich des Weges vom Ausgangsort des KTW zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse.
Beginnt ein Folgeeinsatz vor Rückkehr zur Rettungswache, so wird die bis zum Zeitpunkt des Folgeeinsatzes zurückgelegte Wegstrecke berechnet.
- Ausgangsort** = Standort des KTW zum Zeitpunkt der Bereitstellung
- Einsatzort** = Ort der Patientenübernahme
- Zielort** = Transportziel des Patienten

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 13. Juni 2005

Landkreis Wittmund
Schultz
Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Berichtigung von Druckfehlern im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2005

Seite 37

Die Satzung zur einstweiligen Sicherstellung von ortsbildprägenden Bäumen und Hecken gem. § 32 NNatSchG der Gemeinde Spiekeroog ist wie folgt zu berichtigen:

im 3. Absatz: „... im Innenbereich nach § 34 BauGB ...“

im 4. Absatz: „... gemessen in einer Höhe von **100 cm** über dem Erdboden ...“

Seite 37/38

Die Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“ der Gemeinde Spiekeroog ist wie folgt zu berichtigen:

im 5. Absatz: „... Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB **unbeachtlich werden** ...

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes **und des Flächennutzungsplanes** und“

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 16. März 2005 folgende Haushaltssatzung

beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf festgesetzt.

5395400 EUR
5395400 EUR
471400 EUR
471400 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 895 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 37,4 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Esens, 16. März 2005

Samtgemeinde Esens

(L. S.)

Buß

SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 26. Mai 2005 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. Juli 2005 bis 12. Juli 2005 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Buß

Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittmund zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. 348), zuletzt geändert am 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 25. 3. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 3 „Übersichtsplan“ wird durch die Eintragung Plan 4.13 A Ortschaft Willen ergänzt. Plan 4.13 A Detailplan Willen, M 1:5000, wird beigelegt. Die Legende zu den Detailplänen wird durch die Eintragung Willen ergänzt, der Zeitplan wird aktualisiert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wittmund, den 30. Juni 2005

(L. S.)

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Hinweise:

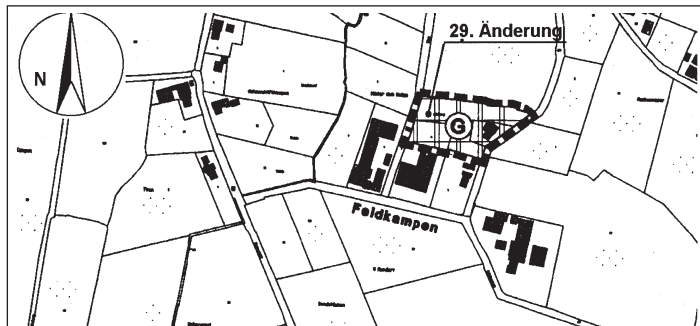
1. Die wasserbehördliche Zustimmung gem. § 149 Abs. 5 NWG wurde durch Verfügung des Landkreises Wittmund vom 21. 4. 2005 erteilt.
2. Die in § 1 der Satzung genannten Pläne können während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Wittmund, Zimmer 320, eingesehen werden.

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Der Landkreis Wittmund, Wittmund, hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 21. 3. 2005 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung weiterer gewerblicher Bauflächen in Schweindorf) durch Verfügung vom 9. 6. 2005 (Az.: 61/1) genehmigt.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000; Vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 des Baugesetzbuches nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Westerholt, 22.06.2005

Samtgemeinde Holtriem

Der Samtgemeindebürgermeister
Poppen

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Aurich - Amt für Landentwicklung -
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich
Az.: HA Bd III 9/05**

Aurich, den 15. Juni 2005

**Öffentliche Bekanntmachung
Feststellungsbeschluss**

In der Flurneuordnung Bensorsiel werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3987), festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurneuordnungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 10. 5. 2005 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse erfolgte in der Zeit vom 2. Mai 2005 bis einschl. 9. Mai 2005.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Einwendungen sind inzwischen überprüft worden. Sie haben zu folgenden Änderungen geführt:

- Gem. Bensorsiel, Flur 8, Flurst. 13/2
Erhöhung einer Teilfläche von 40 WE auf 45 WE
- Gem. Bensorsiel, Flur 1, Flurst. 84/1
Erhöhung einer Teilfläche von 38 WE auf 40 WE

Sonst ist die Wertermittlung nicht zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich - Amt für Landentwicklung -, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei

schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich eingegangen ist.

Stamm (L. S.)

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften (GLL)
Aurich - Katasteramt Wittmund -**

Öffentliche Zustellung eines Unschädlichkeitszeugnisses

Bek. v. 6. Juni 2005, Gesch.-Z.: 23054 N - UZ 1/05

Das am 6. Juni 2005 ausgestellte Unschädlichkeitszeugnis UZ 1/05 zu der im Grundbuch von Blomberg Blatt 1253 eingetragenen Belastung

Ab. III lfd. Nr. 1

**6500 GM Goldmark Darlehn für den Rentner Harm Janssen
aus Ogallala, Nebraska, Nordamerika, jetzt Margens bei Esens**

kann den Berechtigten nicht zugestellt werden, weil die Namen und Anschriften unbekannt sind.

Die Berechtigten werden hiermit aufgefordert, sich das im Katasteramt Wittmund, Isumser Straße 5, 26409 Wittmund, bis zum 27. Juli 2005 im Zimmer 4 hinterlegte Unschädlichkeitszeugnis aushändigen zu lassen. Nach Ablauf des 27. Juli 2005 gilt das Unschädlichkeitszeugnis gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. 7. 1952 als öffentlich zugestellt.

Gegen das o. a. Unschädlichkeitszeugnis kann binnen 2 Wochen nach der öffentlichen Zustellung das Amtsgericht Wittmund, 26409 Wittmund, anrufen werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu stellen.

Wittmund, 6. Juni 2005

Karl-Heinz Collmann

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland – Wittmund“

auf die Bekanntmachung der ersten Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland – Wittmund“ im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 8 am 15. 6. 2005. Die erste Verbandsversammlung findet statt am

**1. 7. 2005 um 14.00 Uhr,
Technologie Centrum Nordwest (TCN)
Foyer der TCN Marketing GmbH
Gebäude Nr. 7, Eingang 2, Tor 1**

Olympiastraße 1, 26419 Schortens

Jever, 30. 6. 2005

**Ambrosy
Landrat
Landkreis Friesland**

**Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland**

Bekanntmachung über die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung und die 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof in Eggelingen

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde **Eggelingen** hat die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 4. 11. 1994 und die 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 4. 11. 1994 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eggelingen in Eggelingen beschlossen. Mit der Änderung werden Urnengrabstellen und Rasengrabstellen als neue Grabarten eingeführt und die Gebühren für diese Grabarten festgesetzt. Des Weiteren werden die übrigen Gebühren an die Kostenentwicklung angepasst.

Der volle Wortlaut der 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung und der 1. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom **1. bis 31. Juli 2005** aus

1. bei der Vorsitzenden der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eggelingen, Frau Angelika Huntemüller, Groß-Warfen 14, 26409 Eggelingen
2. bei der Friedhofswärterin Frau Christine Hillerts, Rund Deel 7, 26409 Eggelingen
3. bei der Stadt Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund
4. bei dem Ortsvorsteher Herrn Willi Lüpke, Greehörner Siedlung 10, 26409 Eggelingen
5. im Kirchenkreisamt Wittmund, Drostestraße 14, 26409 Wittmund

Der Kirchenkreisvorstand Harlingerland hat den Kirchenvorstandsbeschluss über die Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

§ 6 Ziffer VI. der Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. 1. 2006 und die übrigen Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 17. Juni 2005

Im Auftrage:

**Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland**